

Sächsisches Nichtraucherschutzgesetz und die Umsetzung in Gaststätten und Hotels

■ Welche gastronomischen Betriebe sind betroffen?

Welche gastronomischen Betriebe sind betroffen?

Nach geltendem Gaststättenrecht betreibt ein Gaststättengewerbe, wer in einer Einrichtung, die Getränke und/oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet und diese Einrichtung jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist (§ 1 Abs. 1 Gaststättengesetz).

Unter dem Begriff „Gaststätten“ sind sowohl Speise- als auch reine Schankwirtschaften im Sinne des Gaststättenrechts zu verstehen, und zwar unabhängig davon, ob sie erlaubnispflichtig oder erlaubnisfrei sind. Auch Gaststätten ohne Alkoholausschank oder vorübergehende Gaststättenbetriebe im Zusammenhang mit Veranstaltungen sind betroffen.

Das SächsNSG gilt z.B. für:

Restaurants, Speisewirtschaften, Hotelrestaurants und Hotelbars, Kneipen, Bars, Nachtclubs, Diskotheken, Besen- und Straußwirtschaften, Imbisse mit festem Standort (auch ohne Alkoholausschank), vorübergehende Gaststättenbetriebe bei Veranstaltungen in Sport- und Mehrzweckhallen, geschlossene Gesellschaften, Clubs, Vereinsgaststätten, Kantinen (sofern für jedermann zugänglich) etc.

TIPP: Das Rauchverbot gilt auch für Restaurants in Einkaufszentren oder Ladenpassagen, ebenso für Internetcafés oder Spielhallen, sofern Getränke oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ausgegeben werden.

TIPP: Das Rauchverbot gilt auch für **Shisha-Bars**. Das Rauchen von Wasserpeifen ist ebenfalls erfasst. Das Schnupfen von Schnupftabak ist erlaubt.

Ausgenommen sind Bier-, Wein- und Festzelte. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Zelte nur temporäre Einrichtungen sind. Den Festzeltwirten bleibt es aber vorbehalten, kraft ihres Hausrechts das Rauchen zu untersagen. Ebenfalls vom Rauchverbot ausgenommen sind die im Reisegewerbe betriebenen Gaststättenbetriebe, z.B. Imbissstände und Verkaufsbuden, sowie die Außengastronomie.

TIPP: Auch durch die Schaffung eines **Vereins** (z.B. eines Raucherclubs) ist es grundsätzlich nicht möglich, sich dem Anwendungsbereich des Gesetzes zu entziehen. Maßgebliches Kriterium ist die Zugänglichkeit. Diese ist dann gegeben, wenn es sich um einen offenen Verein handelt, zu dessen Vereinsgaststätte jedermann Zutritt hat, bzw. wenn ein Wechsel der Mitglieder jederzeit möglich ist.

TIPP: Zur Beschilderung empfiehlt es sich, am Eingang und im Nichtraucherraum Hinweisschilder aufzuhängen. Der DEHOGA empfiehlt hier z.B. die Aufschrift: „Hier gilt das gesetzliche Rauchverbot – bitte haben Sie Verständnis.“

TIPP: Schon an der Eingangstür kann auf einen vorhandenen Raucherraum hingewiesen werden.

■ Welche Ausnahmen gibt es?

§ 3 Absatz 3 SächsNSG eröffnet für Gaststättenbetreiber/-innen die Möglichkeit, abgetrennte Raucherräume einzurichten. Diese Raucherräume dürfen allerdings nur Nebenräume sein, um den Anteil der Nichtraucher an der Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen.

Die Raucherräume müssen deutlich als solche gekennzeichnet sein. Deutliche Erkennbarkeit setzt voraus, dass die Hinweisschilder eine gewisse Mindestgröße haben und in gut lesbarer Schrift gestaltet sind. Sie müssen so platziert werden, dass sie jedem potenziellen Gast beim Betreten der Rauchergasträume sofort ins Auge springen. Neben dem Raucherraum muss mindestens ein weiterer Gastraum für Nichtraucher vorhanden sein.

Das Gesetz fordert eine vollständige Abtrennung der Nebenräume für Raucher. Vorhänge oder sonstige lose Abtrennungswände (sog. Spanische Wände) reichen nicht aus, um eine vollständige Abtrennung im Sinne des Gesetzes herzustellen. Durch die Raucherräume darf die Luftqualität in den Nichtraucherräumen nicht beeinträchtigt werden. Zu diesen abgetrennten Raucherräumen dürfen Minderjährige keinen Zutritt haben.

Beispiel: In einem Restaurant gibt es einen größeren Hauptraum, in dem sich das Getränkebuffet befindet. Vom Hauptraum aus gelangt man durch eine Tür in das Nebenzimmer. Das Nebenzimmer kann vom Gastwirt als Raucherraum deklariert werden. Die Tür muss immer geschlossen

werden, damit kein Rauch in den Nichtraucherbereich ziehen kann. An der Tür zum Raucherraum und im Raucherraum müssen deutliche Hinweisschilder angebracht werden. Es empfiehlt sich, im Hauptraum und bereits am Eingang Rauchverbotschilder aufzuhängen.

TIPP: Es **muss** übrigens kein Raucherraum eingerichtet werden. Es ist die freie Entscheidung des Gastwirts, ob er einen Nebenraum als Raucherraum deklariert oder eine komplett rauchfreie Gaststätte führt.

Betreiber von Einraumgaststätten und Einraumspielhallen mit weniger als 75m² Gastfläche können entscheiden, ob Sie das Rauchen in ihrem Unternehmen gestatten. Dies muss allerdings im Eingangsbereich gekennzeichnet werden. Minderjährige muss der Zutritt dann allerdings verwehrt werden.

Bei **privaten** Veranstaltungen (geschlossenen Gesellschaften) gilt das Rauchverbot in Gaststätten nicht.

■ **Betrifft dies die Arbeitsstättenverordnung?**

Die bundesgesetzlichen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen (gemäß Art. 31 Grundgesetz) gelten vorrangig. Insbesondere ist hier § 5 der Arbeitsstättenverordnung zu nennen.

Auszug aus der Verordnung über Arbeitsstätten vom 12.August 2004:

§ 5 Nichtraucherschutz

(1) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind.

(2) In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen.

■ **Wer muss darauf achten, dass das Rauchverbot eingehalten wird?**

Die Hinweis-, Aufsichts- und Maßnahmepflicht bezüglich des Rauchverbots obliegt den Gaststättenbetreibern/-innen, also den Inhabern der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (§ 4 Sächs NSG).

ACHTUNG: Sollte der Wirt dauerhaft unterlassen, das Gesetz umzusetzen, so kann ihm in letzter Konsequenz die gaststättenrechtliche Erlaubnis entzogen werden.

■ **Wer wird bei Nichteinhaltung „bestraft“?**

In § 5 SächsNSG ist definiert:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einer rauchfreien Einrichtung raucht oder als Verantwortlicher seinen Pflichten nach § 4 Abs.2 oder 3 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5000 EUR** geahndet werden.

Die zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 9 Abs. 3 LNRSchG die Ortspolizeibehörde.

Beispiel: Im Nichtraucherbereich eines Restaurants steckt sich ein Gast eine Zigarette an. Der Gastwirt weist ihn mehrfach darauf hin, dass er hier nicht rauchen darf und verweist auf das SächsNSG. Der Gast ignoriert diesen Hinweis. Andere Gäste, die sich gestört fühlen, rufen die Ortspolizei an. Der Gast wird aufgrund einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt.

Rechtliche Grundlagen:

Sächsisches Nichtraucherschutzgesetz
Gesetz zur Änderung des Sächsischen Nichtraucherschutzgesetzes vom 10.12.2009

Stand: 07.06.2010

Ansprechpartner

Industrie- und Handelskammer zu Leipzig
Geschäftsbereich Dienstleistungen,
Abteilung Mitgliederbetreuung
Goerdelerring 5
04109 Leipzig

Birgit Kratochvil

Telefon 0341 1267-1403
Telefax 0341 1267-1420
E-Mail kratochvil@leipzig.ihk.de